

Umsatzsteuerliche Behandlung von Konzerteinnahmen und -ausgaben

Umsatzsteuerbefreiung für Konzerte – Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG)

Einnahmen aus Konzerten sind nach der Neuregelung der Umsatzbesteuerung steuerbare Umsätze. Sie unterliegen jedoch unter gewissen Voraussetzungen einer Steuerbefreiung. Die Umsätze der staatlichen und kommunalen Orchester, Kammermusikensembles und Chöre sind gemäß § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei.

Eine beispielhafte Auswahl staatlicher Einrichtungen im Freistaat Sachsen:

- Chöre: Kreuzchor Dresden, Thomanerchor Leipzig
- Orchester: Dresdner Philharmonie (Dresden), Gewandhausorchester (Leipzig), Orchester und Ensembles des Heinrich-Schütz-Konservatoriums (Dresden), Elbland Philharmonie Sachsen (Riesa), Robert-Schumann-Philharmonie (Chemnitz)

Eine Aufzählung staatlicher oder städtischer Orchester in Deutschland ist unter folgendem Link zu finden: https://www.dov.org/sites/default/files/2018-01/2018_DOV-Statistik%20Planstellen%20und%20Vergu%CC%88tung.pdf

Ebenfalls umsatzsteuerfrei sind die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die o.g. staatlichen und kommunalen Einrichtungen erfüllen (siehe § 4 Nr. 20 Buchst. a) S. 1 und 2 UStG). Die Bescheinigung wird auf Antrag erteilt. Mit Bescheid vom 13.03.2020 hat die Landesdirektion Sachsen als zuständige Landesbehörde auf Antrag des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens bescheinigt, dass alle Orchester, Musikensembles, Chöre und Kirchenmusiker der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens und ihre Untergliederungen die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 genannten Einrichtungen erfüllen. Für die im Gebiet des Freistaats Sachsen ansässigen Kirchgemeinden der beiden benachbarten Landeskirchen der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) und der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM) gilt die Bescheinigung ebenfalls. Das Dokument finden Sie im Intranet unter Anliegen/Umsatzsteuer/Finanzdezernat/Steuern und Spenden/ Umsatzsteuer: [„Umsatzsteuer-Bescheinigung Kirchenmusiker“](#)

Die Bescheinigung ist dem Finanzamt bei Bedarf vorzulegen. Sie ist für die Finanzämter verbindlich hinsichtlich der Frage, ob die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 1 UStG bezeichneten staatlichen und kommunalen Einrichtungen erfüllt werden, nicht jedoch hinsichtlich der Frage, ob die Einrichtung eine „gleichartige Einrichtung anderer Unternehmer“ ist. Ob es sich also um ein Orchester, Musikensembles, einen Chor bzw. Kirchenmusiker der Ev. Luth. Landeskirche Sachsens handelt, beurteilt das Finanzamt selbst.

In der Praxis bedeutet das: Die Eintrittskarten für Konzerte der Orchester, Musikensembles, Chöre und Kirchenmusiker der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens oder staatlicher Einrichtungen sind umsatzsteuerfrei. Ebenfalls umsatzsteuerfrei sind die dazu gehörenden üblichen Nebenleistungen (Garderobenaufbewahrung, Programmheftverkauf). Umsatzsteuerpflichtig sind in jedem Fall der Verkauf von Speisen und Getränken sowie der Verkauf von CD's und anderen Tonträgern.

Darstellung der Leistungsbeziehungen

Beispiel 1: Eine Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Musikalisch gestaltet wird das Konzert vom Posaunenchor der Kirchengemeinde. Zur Verstärkung wird ein externer Musiker eingeladen.

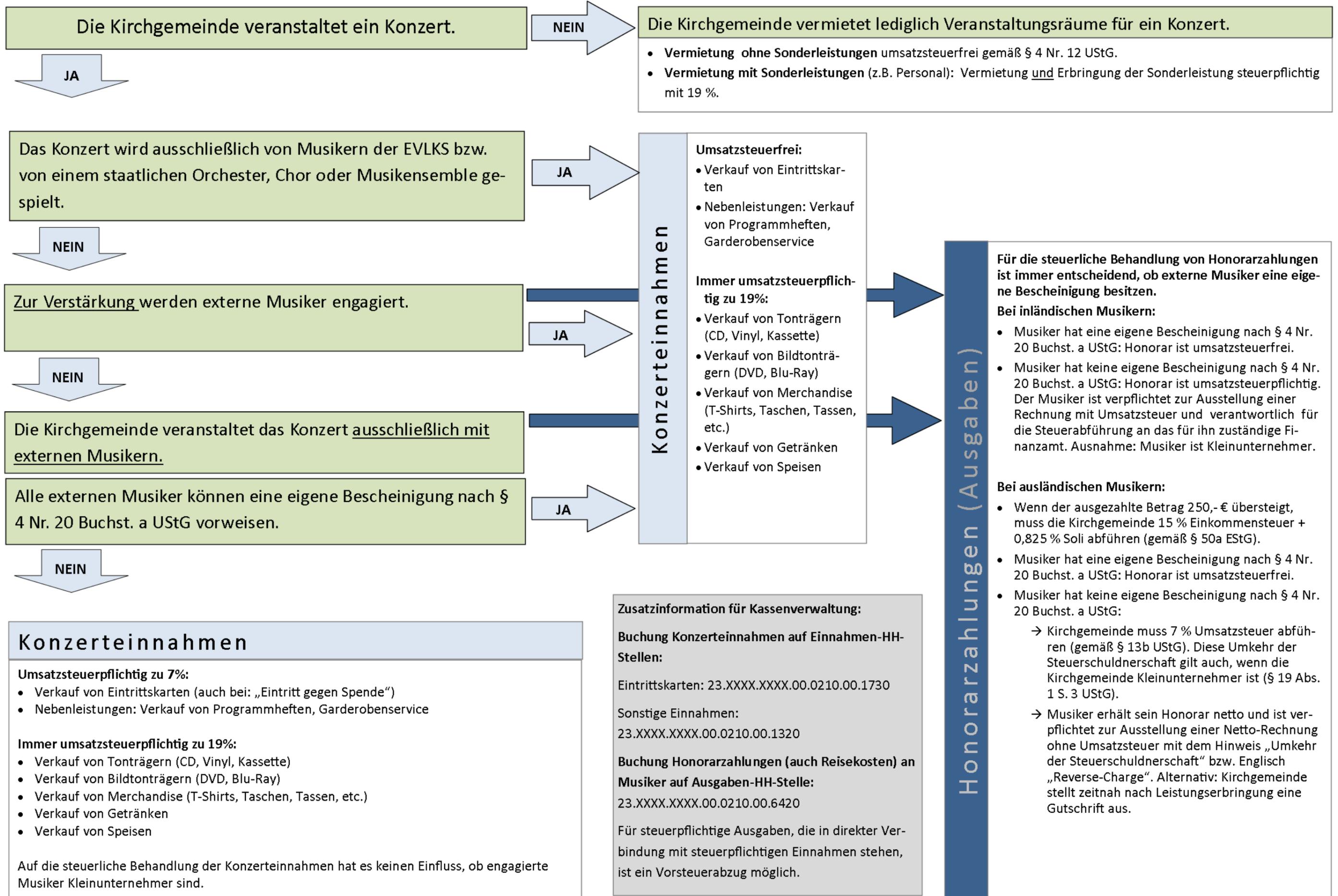


Beispiel 2: Eine Kirchengemeinde veranstaltet ein Konzert. Aufgeführt wird das Konzert ausschließlich von externen Musikern.



Auf die steuerliche Behandlung der Konzerteinnahmen hat es keinen Einfluss, ob die externen Musiker Kleinunternehmer sind. Hier zählt allein das Vorhandensein ihrer Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG.

Konzerte — Umsatzsteuerliche Einordnung aller Einnahmen und Ausgaben



Weitere Informationen:

Vorsicht bei „Eintrittsspenden“

Spenden sind vollkommen freiwillige, unentgeltliche Zuwendungen, die ohne Erwartung eines besonderen (Nutzungs-)Vorteils gegeben werden (BFH, Urteil vom 09.12.2014, Az. X R 4/11, Rz. 40 und 39). Ein Opferstock neben dem Kircheneingang bzw. Spendenkörbchen z. B. mit der Aufschrift „für die Erhaltung der kirchlichen Arbeit unserer Kirchengemeinde“ oder auch für einen bestimmten Zweck (etwa „für die Erhaltung unserer Orgel“ oder „für unsere kirchliche Jugendarbeit“) sind Spenden. Auch Spenden, die im Vorfeld für ein Konzert, unabhängig von einer Eintrittsberechtigung gesammelt werden, sind Spenden. Bei einer „Eintrittsspende“ liegt in der Regel keine Spende, sondern ein (Nutzungs-)Vorteil und damit ein Leistungsaustausch vor. Dieser ist steuerfrei bei der Veranstaltung des Konzertes mit Musikern der EVLKS. Wird das Konzert aber ausschließlich mit externen Musikern veranstaltet, von denen nicht alle eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG besitzen, müssen derartige „Eintrittsspenden“ versteuert werden (7%). Auch Preisangaben oder Orientierungswerte (für z.B. abzugebende Speisen, Getränke, Eintritte, Druckerzeugnisse) schaden bereits.

Beantragung der Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG für Gastmusiker

Externe Musiker können eine eigene Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG beantragen. Sowohl Solisten als auch Musikgruppen steht die Beantragung bei der zuständigen Landesbehörde offen. Auch ausländische Künstler können eine Beantragung für Gastauftritte in Deutschland vornehmen. Die Beantragung erfolgt in diesem Fall bei der Landesbehörde, die zuständig für den Ort des ersten Auftritts in Deutschland ist.

Es ist möglich, dass Kirchengemeinden die Beantragung stellvertretend für ihre Gastmusiker vornehmen. Dazu ist eine unterschriebene Vollmacht nötig.

Zuständige Landesbehörde für Bescheinigungen nach § 4 Nummer 20 Buchstabe a Satz 2 und 3 UStG (außer Museen sowie Denkmäler der Bau- und Gartenkunst) sind die Referate 31 der Landesdirektion Sachsen:

- Dienststelle Dresden – Herr Berndt (Ulrich.Berndt@lds.sachsen.de; 0351 8253150) für Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre der Region Dresden sowie ausländische Einrichtungen, soweit deren erstmaliger Auftritt im Freistaat Sachsen stattfindet
- Dienststelle Leipzig – Frau Baudiß (Janet.Baudiss@lds.sachsen.de; 0341 9773112) für Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre der Region Leipzig
- Dienststelle Chemnitz – Frau Buschbeck (Katja.Buschbeck@lds.sachsen.de; 0371 5321358) für Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre der Region Chemnitz

Vorverkauf von Karten

Steuerpflichtige Einnahmen von Kirchengemeinden müssen in dem Besteuerungszeitraum versteuert werden, in dem sie entstehen.

Beispiel: Eine Kirchengemeinde möchte am 05. Juli ein Orgelkonzert veranstalten. Alle Konzerteinnahmen sind steuerpflichtig, da das Konzert von einem amerikanischen Musiker ohne Bescheinigung gespielt wird. Der Vorverkauf der Konzertkarten (mit 7 % USt) beginnt am 01. Januar und endet am 03. Juli. Die Kirchengemeinde ist zur vierteljährlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet.

- Steuerpflichtige Einnahmen aus Kartenvorverkauf von 01. Januar bis 31. März müssen im 01. Quartal gemeldet werden.
- Steuerpflichtige Einnahmen aus Kartenvorverkauf von 01. April bis 30. Juni müssen im 02. Quartal gemeldet werden.
- Steuerpflichtige Einnahmen aus Kartenvorverkauf von 01. Juli bis 03. Juli sowie alle Konzerteinnahmen vom 05. Juli müssen im 3. Quartal gemeldet werden.

Sponsoring (Abgrenzung zur Spende)

Viele Konzerte könnten durch den alleinigen Verkauf der Eintrittskarten nicht finanziert werden, die Unterstützung durch Unternehmen oder die öffentliche Hand ist deshalb nicht unüblich. Für den Konzertveranstalter stellt sich die Frage, ob diese Zuwendungen zu versteuern sind. Entscheidend ist, ob für die Zuwendung eine Gegenleistung erbracht wird. Keine Gegenleistung liegt vor, wenn der Empfänger der Zuwendung auf die Unterstützung des Sponsors auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, im Programmheft oder auf der Internetseite lediglich hinweist. Bei diesem Hinweis darf der Name des Sponsors, das Emblem oder Logo genannt werden, jedoch keine besondere Hervorhebung oder Verlinkung zu dessen Internetseite erfolgen (Abschnitt 1.1. Abs. 23 Umsatzsteueranwendungserlass). Zu versteuern ist der Zuwendungsbetrag, wenn Gegenleistungen erbracht werden, beispielsweise das Abdrucken einer Werbeanzeige im Programmheft, die Benennung der Veranstaltung nach dem Sponsor, die Integration eines Produktes des Sponsors in das Konzert als Requisite, Kostüm o.ä., der Verkauf von Produkten des Sponsors im Rahmen des Konzerts. Beim Vorliegen eines steuerpflichtigen Leistungsaustausches erhält der Sponsor vom Empfänger des Sponsoring eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis. Bei Zuschüssen der öffentlichen Hand liegt in der Regel kein Sponsoring vor, diese echten Zuschüsse sind nicht zu versteuern.

Zusammenfassung:

- Im Rahmen von Konzertveranstaltungen sind immer umsatzsteuerpflichtig zu 19 %: Verkauf von Tonträgern (CD, Vinyl, Kassetten), von Bildtonträgern (DVD, Blu-Ray), von Merchandise (T-Shirts, Taschen, Tassen, etc.), von Getränken und Speisen.
- Bei Konzerten, die ausschließlich von Musikern der EVLKS bzw. von einem staatlichen Orchester, Chor oder Musikensemble gespielt werden, sind Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten und Nebenleistungen (Verkauf von Programmheften, Garderobenservice) umsatzsteuerfrei. Dies gilt auch, wenn externe Musiker, die keine eigene Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG besitzen, zur Verstärkung engagiert werden.
- Bei Konzerten, die ausschließlich von externen Musikern gestaltet werden und nicht alle Musiker eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG besitzen, sind Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten und Nebenleistungen (Verkauf von Programmheften, Garderobenservice) umsatzsteuerpflichtig mit 7%. Dies gilt auch, wenn der Eintritt gegen Spende erfolgt. Beachte: Alle in Punkt 1 genannten Leistungen sind immer steuerpflichtig zu 19 %.
- Für die umsatzsteuerliche Behandlung der Honorarzahungen an externe Musiker ist immer das Vorhandensein einer eigenen Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG ausschlaggebend.
- Bei ausländischen Musikern, die keine Bescheinigung vorweisen können, ist die Kirchgemeinde als Leistungsempfängerin verpflichtet, die Umsatzsteuer in Deutschland abzuführen (§ 13b UStG Umkehr der Schuldnerschaft). Abhängig von der Höhe der Honorarzahung ist die Kirchgemeinde außerdem verpflichtet, die Einkommensteuer für beschränkt Steuerpflichtige (§ 50a EStG) als Schuldnerin der Vergütung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzuführen.

→ **Worauf besonders zu achten ist:** Bei Konzerten mit ausschließlich externen Musikern ist es unerlässlich, bereits bei Vertragsabschluss abzufragen, ob die Musiker eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG besitzen, da diese Information für die Kirchgemeinde von Bedeutung sein kann für die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung, und ausschlaggebend ist für die Preisgestaltung der Konzertkarten (mit oder ohne Umsatzsteuer). Eine Kopie der Bescheinigung sollte mit dem Honorarvertrag (10 Jahre) aufbewahrt werden.